

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2022

Geschäftszahl

Ro 2020/10/0034

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2020/10/0035

Rechtssatz

Sowohl die Kostenbeitragspflicht nach § 20 Oö. ChancengleichheitG 2008 als auch die Kostenersatzpflicht nach § 40 legcit. knüpfen am Einkommen an, welches in § 2 der ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 näher umschrieben wird. Demnach ist gemäß § 2 Abs. 1 legcit. Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020100034.J03